

Kleine Anfrage

## Abstimmung über die Aufhebung des Rundfunkgesetzes

---

Frage von Landtagsabgeordneter Thomas Rehak

Antwort von Regierungschef-Stellvertreterin Sabine Monauni

### Frage vom 04. Dezember 2024

Die Einflussnahme der Regierung auf Abstimmungen war bereits in der Vergangenheit ein Thema in Kleinen Anfragen. Im Zusammenhang mit der Volksabstimmung vom 21. Januar 2024 bezüglich Abänderung des Bau- und Energieeffizienzgesetz und weiterer Gesetze hat die Regierung CHF 52'900 ausgegeben, für Inserate bei der Abstimmung über das elektronische Patientendossier CHF 24'000.

Bei der Abstimmung zur Aufhebung des Rundfunkgesetzes soll bei Radio L ein Budget von CHF 60'000 gesprochen worden sein. Die Regierung selber hat eine Postwurfsendung in alle Haushalte geschickt mit dem Slogan «Nein zur Abschaffung von Radio L», obwohl es erklärermassen um die Aufhebung des Rundfunkgesetzes und nicht um die Abschaffung des Radios L ging.

- \* Welchen Betrag haben Regierung und Radio L für die Abstimmungskampagne zur Initiative zur Aufhebung des Rundfunkgesetzes ausgegeben?
- \* Wie beurteilt die Regierung die gemachten Ausgaben und die eigene Postwurfsendung im Nachhinein bezüglich Sachgerechtigkeit, Ausgewogenheit und Verhältnismässigkeit?
- \* Wo sieht die Regierung die Grenze zwischen Information und Beeinflussung des Stimmvolkes bei Abstimmungen?
- \* Ist die Regierung der Auffassung, dass sie auf Basis des geltenden Informationsgesetzes an weniger strenge Grenzen gebunden ist als der Bundesrat auf Basis des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte?

### Antwort vom 06. Dezember 2024

zu Frage 1:

Die Regierung hat für der Gestaltung und den Versand der Postwurfsendung CHF 8'117 ausgegeben. Der Liechtensteinische Rundfunk hat im Rahmen der Abstimmung «Nein»-Sujets im Vaterland im Wert von CHF 7'248 gebucht. Diese Kosten wurden mit Gegengeschäften und flüssigen Mitteln von CHF 1'607 finanziert. Anzumerken ist, dass das Radio ab Mitte 2024 mit dem Slogan «Mis Land, mis Radio» das neue Programm beworben hat, was Teil der Strategie zur Neuausrichtung von Radio Liechtenstein und somit keine Abstimmungskampagne war.

zu Frage 2:

Nach Ansicht der Regierung entsprechen die in der Postwurfsendung gemachten Aussagen den rechtlichen Vorgaben für die Information der Bevölkerung durch die Regierung vor Abstimmungen, insbesondere auch den in Art. 15 Abs. 1 i.V.m. Art. 3 Informationsgesetz enthaltenen Vorgaben. Es ist darauf hinzuweisen, dass die Regierung gemäss Art. 15 Abs. 2 Informationsgesetz aus ihrer Sicht Stellung zu den Vorlagen nimmt und Abstimmungsempfehlungen abgeben kann. In Art. 13 Abs. 2 Informationsverordnung ist zudem explizit vorgesehen, dass die Regierung bei Abstimmungen zusätzliche Informationsmittel, wie z.B. Broschüren, herausgeben kann. Die Höhe der Ausgaben ist aus Sicht der Regierung verhältnismässig und entspricht ebenfalls den gesetzlichen Vorgaben.

zu Frage 3:

Gemäss dem Informationsgesetz informiert die Regierung die Bevölkerung nach den Grundsätzen der Rechtzeitigkeit, der Vollständigkeit, der Sachgerechtigkeit, der Klarheit, der Kontinuität, der Ausgewogenheit und der Vertrauensbildung. Davon klar abzugrenzen ist der Begriff der Beeinflussung. Damit ist im Wesentlichen ein in manipulativer Absicht erfolgendes Einwirken auf die Wahrnehmung, das Denken und das Handeln von Individuen, Gruppen und Gesellschaften gemeint.

zu Frage 4:

Diese Frage lässt sich nicht pauschal mit ja oder nein beantworten und eine detaillierte Beantwortung würde den Rahmen einer Kleinen Anfrage sprengen. Zu berücksichtigen ist sicherlich, dass sich der liechtensteinische Staatsgerichtshof bei seiner Rechtsprechung zu Art. 29 Abs. 1 der Verfassung auch verschiedentlich an der Rechtsprechung des schweizerischen Bundesgerichts zu Art. 34 der Bundesverfassung orientiert hat. Art. 15 Informationsgesetz wurde u.a. deshalb geschaffen, um der Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes zu Art. 29 Abs. 1 der Verfassung Rechnung zu tragen.